

Durchsetzung Ihres Rechtsanspruches auf eine spezialisierte ambulante Palliativversorgung

Liebe Patientin, lieber Patient,

nachdem der Gesetzgeber die §§ 37b und 132d des SGB V erlassen und die nachgeordneten Behörden die Ihnen aufgetragenen Richtlinien und Empfehlungen veröffentlicht haben, haben Sie seit dem 23.6.2008 einen gesetzlichen Anspruch auf spezialisierte ambulante Palliativversorgung, sofern Ihr Arzt diese verordnet. Diese Versorgung wird von den in der Palliativinitiative Westfalen Lippe zusammen- geschlossenen und entsprechend spezialisierten Ärzten erbracht. Unverständlicherweise weigert sich Ihre Krankenkasse mit diesen Ärzten – wie mit allen anderen – die notwendige Vereinbarung über deren Honorierung abzuschließen, obwohl ihr die Mittel dafür aus dem Gesundheitsfond zur Verfügung stehen.

Die Abrechnung auf Chipkarte ist deshalb derzeit noch nicht möglich. Diese Leistung muss zur Zeit vielmehr bei Ihrer Krankenkasse individuell beantragt werden. **Ihnen entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten.**

Bitte unterzeichnen Sie das beigefügte Schreiben an Ihre Krankenkasse. Ihr Arzt wird es mit einer entsprechenden Verordnung an Ihre Krankenkasse weiterleiten.

Ihre Palliativinitiativen in Westfalen-Lippe

Als Vertreter der Haus- Fach- und Klinikärzte...

*Dr. med. Hofmeister Münster Dr. med. Kellert Unna Dr. med. Mansfeld-Nias Regionen Siegen-Wittgenstein/
Olf Dr. med. Reckinger Herne Dr. med. Weller Bielefeld Dr. med. Thoms Bochum*